



Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Kulturspeicher, 26789 Leer, Wilhelminengang 2

Stand: 1. Januar 2024

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 29.12.23,
im Amtsblatt Nr 24 für den Landkreis Leer veröffentlicht

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Anträge auf Nutzung des Kulturspeichers	2
§ 4 Nutzung	2
§ 5 Haftung	3
§ 6 Nutzungsentschädigung	4
§ 7 Sonstige Kosten	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Kulturspeicher, 26789 Leer, Wilhelminengang 2

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art 4. des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Leer am 21. Dezember 2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kulturspeicher ist eine öffentliche Einrichtung der Kulturpflege. Er steht kulturellen, humanitären, gemeinnützigen und traditionell mit der Stadt Leer (Ostfriesland) verbundenen Institutionen, Vereinigungen, Organisationen und Privatpersonen, nachfolgend „Veranstalter/-in“ genannt, für kulturelle Veranstaltungen gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Entscheidung über die Überlassung erfolgt durch die Stadtbibliothek. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für Veranstaltungen im Kulturspeicher, als öffentliche Einrichtung der Kulturpflege in der Stadt Leer (Ostfriesland).
- (2) Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Anträge auf Nutzung des Kulturspeichers

- (1) Die Nutzung ist schriftlich durch den Veranstalter bei der Stadtbibliothek Leer zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung in der Stadtbibliothek schriftlich einzureichen. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Nutzung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung des Speichers besteht.
- (4) Bei einem Rücktritt von der Reservierung des Kulturspeichers mit einer Frist von zwei Wochen und weniger vor dem Veranstaltungstermin, ist die Nutzungsentschädigung in voller Höhe zu zahlen

§ 4 Nutzung

- (1) Der Veranstalter/-in ist die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- (2) Für die Veranstaltung stellt er/sie das Mobiliar in der gewünschten Form auf. Er/sie ist verantwortlich für die Freihaltung der Fluchtwege.
- (3) Der/die Veranstalter/-in ist verantwortlich, dass während der Nutzungszeit eine Aufsichtsperson im Kulturspeicher anwesend ist.
- (4) Die höchst zulässige Personenzahl im Kulturspeicher beträgt 150. Der/die Veranstalter/-in ist dafür verantwortlich, dass die höchst zulässige Personenzahl eingehalten wird.

- (5) Sollte eine Brandwache erforderlich sein, so stellt der/die Veranstalter/-in diese auf eigene Kosten durch die Freiwillige Feuerwehr sicher. Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (6) Veranstaltungen mit Musik sind durch den / die Veranstalter/-in rechtzeitig bei der GEMA anzumelden.
- (7) Die gastronomische Bewirtschaftung im Haus erfolgt ausschließlich durch die Kulturspeicher-Gastronomie. Der/die Veranstalter/-in trifft spätestens zwei Wochen vor 2 der Veranstaltung diesbezügliche Vereinbarungen mit der Gastronomie. Eigene Speisen und Getränke dürfen nicht im Kulturspeicher vertrieben werden. Ebenso entfällt eine Bewirtung durch Drittunternehmen.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- (9) Nach der Veranstaltung ist der Kulturspeicher ordnungsgemäß zu hinterlassen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich und verpflichtet, nach der Veranstaltung
 - das Mobiliar zurück zu stellen,
 - die Fenster zu schließen,
 - die Beleuchtung auszuschalen,
 - den Haupteingang (außerhalb der Öffnungszeiten der Gastronomie) zu verschließen,
 - die Türen zum Veranstaltungsraum abzuschließen.
- (10) Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtbibliothek Leer (Telefon: 0491 9782-600) zu melden.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Beschädigungen ist vollständiger Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist der/die Veranstalter/-in. Daneben haftet der/die Schadenverursacher/-in. Mehrere Ersatzpflichtige haften als gesamtschuldnerisch.
- (2) Der/die Veranstalter/-in haftet gegenüber der Stadt Leer für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Er/sie ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Kulturspeichers mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem/der Veranstalter/-in aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (3) Ferner haftet die Stadt nicht bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, wie zum Beispiel Garderobe, Wertsachen, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht sofern nicht Vorsatz vorliegt.
- (4) Die Stadt Leer übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Kulturspeichers sowie den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen, dem/der Veranstalter/-in, dessen Personal, Veranstaltungsgästen und sonstigen Personen entstehen. Sollte die Stadt bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden, obliegt es dem/der Veranstalter/-in, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Nutzung des Kulturspeichers ist eine Entschädigung auf der Grundlage des für die Veranstaltung festgesetzten Eintritts je Besucher/-in zu zahlen. Die Entschädigung beträgt je Veranstaltung bei einem Eintrittsgeld
- | | |
|---------------|----------|
| bis zu 5,00 € | 100,00 € |
| ab 5,01 € | 150,00 € |
- (2) Für kommerzielle Veranstaltungen kann die Nutzungsentschädigung individuell festgesetzt werden.
- (3) Bei regelmäßiger Nutzung (mindestens 4x im Halbjahr) kann eine Pauschalvereinbarung über die Entschädigung getroffen werden.

§ 7 Sonstige Kosten

Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veranstaltung, wie z. B. GEMA-Gebühren, Versicherungen, trägt der/die Veranstalter/-in.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.